

52. Haftet der Gerichtsvollzieher für den Schaden, welchen er durch vertretbares Versehen bei Ausführung eines Zwangsvollstreckungsantrages dem Gläubiger verursacht, im Geltungsgebiete der §§. 88 flg. A. Q. R. II. 10 nur subsidiär?

Vereinigte Civilsenate. Beschl. v. 10. Juni 1886 i. S. R. (Rl.) w. L. (Befl.) Rep. IV. 232/85.

- I. Landgericht Landsberg a./W.
- II. Kammergericht Berlin.

Die Entscheidung ist unter „Prozeßrecht“ Nr. 99 S. 396 abgedruckt.